

## **In der Senatssitzung am 2. Juni 2026 beschlossene Fassung**

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

Vom

Aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist, verordnet der Senat:

#### **Artikel 1 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

Die Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 11. März 1975 (Brem.GBl. S. 151), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. September 2023 (Brem.GBl. S. 502; 2024 S. 96) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 33 wird durch den folgenden § 33 ersetzt:

„§ 33

#### **Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen**

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1285) ist die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen,

Der Senat

## **Begründung**

### **I. Allgemeiner Teil**

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen (KonvBehSchG) vom 12. Juni 2020 wurden Regelungen geschaffen, die die Durchführung, die Vermittlung, die Werbung und das Anbieten von Konversionsbehandlungen untersagen.

In diesem Zusammenhang wurde mit § 6 Abs. 1 KonvBehSchG eine Bußgeldvorschrift für die Werbung und das Anbieten einer Konversionsbehandlung erlassen. Es ist erforderlich, eine landesrechtliche Zuständigkeitsregelung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in diesem Bereich zu schaffen.

### **II. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1:**

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird zur sachlich zuständigen Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen bestimmt.

Das Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen dient, wie der Wortlaut bereits nahelegt, dem Schutz Betroffener vor den negativen gesundheitlichen Folgen, die eine Konversionsbehandlung mit sich bringen kann. Dies gilt sowohl für das in § 2 KonvBehSchG normierte Verbot der Durchführung von Konversionsbehandlungen, als auch das in § 3 KonvBehSchG normierte Verbot der Werbung, des Anbietens und des Vermittelns einer Konversionsbehandlung. Bereits die Konfrontation mit einem entsprechenden Angebot ist in der Lage, Betroffenen das diskriminierende Gefühl einer Behandlungsbedürftigkeit ihrer sexuellen Orientierung oder selbstempfundenen geschlechtlichen Identität zu vermitteln. Diese zum Teil erheblichen negativen psychischen Folgen bis hin zu Suizidgedanken gilt es zu vermeiden. Dieser gesundheitspräventive Charakter begründet die Zuständigkeit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

Dieser gesundheitspräventive Schutzcharakter besteht unabhängig von der Herkunft einzelner Konversionsbehandlungen. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist weiter, als sich angesichts des Wortlautes der *Konversionsbehandlung* zunächst vermuten lässt. Es besteht laut der Gesetzesbegründung keine Beschränkung auf Konversionsbehandlungen (und entsprechende Werbung) aus dem Bereich der Ausübung der Heilberufe im klassischen Sinne einer Behandlung. Vielmehr sind auch Maßnahmen aus dem religiösen und weltanschaulichen Kontext vom Anwendungsbereich umfasst. Angesichts des präventiven

Gesundheitsschutzcharakters der Betroffenen ist die Verortung der Zuständigkeit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz auch für die Bereiche, die nicht aus dem Bereich der Ausübung der Heilberufe stammen, sachgerecht.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.